

23. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach



Datum: Donnerstag, 24. September 2026
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach
Ratssaal Lauter

TAGESORDNUNG

Anlagen

- 1.1. Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 27.08.2026
- 1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.3. Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Lauter-Bernsbach [BV-26/058](#)
- 1.4. Halbjahresbericht 2026
- 1.5. Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Umnutzung Gartenhaus aus Holz zu Wohnhaus“ auf dem Flurstück 1290/e der Gemarkung Lauter [BV-26/067-02](#)
- 1.6. Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Kirchgemeindehaus“ auf dem Flurstück 611/1 (Pfarrstraße 5) der Gemarkung Lauter [BV-26/068-02](#)
- 1.7. Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg in der Fassung 08/2026 [BV-26/069-02](#)
- 1.8. Informationen

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/058
Einreicher: Finanzverwaltung	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Manja Selke	Amtsleiter:	Sylvia Hedrich

Beratungsfolge	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 24.09.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Lauter-Bernsbach

Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Lauter-Bernsbach hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) erstellt.

Der Jahresabschluss umfasst die Bestandteile:

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung

Ergänzt werden diese durch den Rechenschaftsbericht und den Anhang mit weiteren Anlagen. Weiterhin ist der Prüfungsbericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beigelegt.

Nachdem der Jahresabschluss zum 31.12.2021 im Januar 2026 vom Stadtrat festgestellt wurde, konnte die örtliche Prüfung gemäß § 104 SächsGemO des darauf aufbauenden Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beginnen. Die örtliche Prüfung erfolgte durch den mit Beschluss SR-2025/035 vom 20.11.2025 bestellten Prüfer Falk Slomiany & Koll. GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahnsdorf.

Das Haushaltsjahr 2022 wurde mit einem ordentlichen Ergebnis von 1.225.647,01 Euro abgeschlossen. Dieser Betrag wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Das Sonderergebnis des Haushaltsjahres 2022 beträgt 20.749,46 Euro und wurde gemäß § 23 SächsKomHVO der Rücklage aus den Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Der Zahlungsmittelbestand erhöhte sich im Laufe des Jahres 2022 um 1.373.480,85 Euro.

Der vorliegende Schlussbericht der Prüfung enthält die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung sowie das zusammengefasste Prüfungsergebnis. Ein Auszug aus dem Prüfungsvermerk lautet wie folgt: „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2022 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.“

Der Stadtrat stellt gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung fest. Dazu dient diese Vorlage mit den beigefügten Anlagen. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Die Jahresabschlussergebnisse zum 31.12.2022 werden gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der Ergebnisrechnung mit:

- Summe der ordentlichen Erträge von	14.935.392,34 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	13.709.745,33 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	1.225.647,01 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	51.703,36 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	30.953,90 €
- einem Sonderergebnis von	20.749,46 €
- Gesamtergebnis	1.246.396,47 €

in der Finanzrechnung mit:

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.086.129,23 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-577.412,94 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-143.386,22 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	8.150,78 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	1.373.480,85 €

in der Vermögensrechnung mit

- einer Bilanzsumme von	63.872.884,46 €
-------------------------	-----------------

Die Stadt Lauter-Bernsbach nimmt im Jahresabschluss 2022 die eingeräumten Wahlrechte zum Haushaltsausgleich aufgrund gesetzlicher Änderungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 der SächsGemO in Verbindung mit § 24 SächsKomHVO wie folgt in Anspruch:

- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs.3 Satz 3 SächsGemO in Höhe von 1.031.256,48 €
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO in Höhe von 0,00 €
- Verrechnung der Nettoestbuchwerte von Vermögensgegenständen die aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen ins Neuvermögen umgegliedert werden und der damit ergebnisneutralen Buchung von Basiskapital in die Sonderergebnisrücklage in Höhe von 181.459,28 Euro.

Der Bericht des örtlichen Prüfers Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahnsdorf vom 05.06.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Lauter-Bernsbach wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/067-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	28.07.2026
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 08.09.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 24.09.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Umnutzung Gartenhaus aus Holz zu Wohnhaus“ auf dem Flurstück 1290/e der Gemarkung Lauter**

Sachverhalt / Begründung

Bauort: Flurstück 1290/e, Gemarkung Lauter
Vorhaben: Umnutzung Gartenhaus aus Holz zu Wohnhaus

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 75 Sächsischer Bauordnung soll die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens auf dem Flurstück 1290/e beantworten.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Umnutzung eines Gartenhauses zum Wohnhaus unter Anwendung des § 246 e BauGB („Bauturbo“). Dieser wurde vom Gesetzgeber erlassen, um u.a. planungsrechtliche Erleichterungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Der „Bauturbo“ kann durch die Kommunen angewendet werden, wenn die städtebaulichen Bedingungen dafür gegeben sind.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich und ist somit nach § 35 (2) BauGB zu beurteilen. „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Ein solcher öffentlicher Belang ist die Ausweisung der geplanten Baufläche im Flächennutzungsplan. Im FNP der Stadt Lauter ist der durch das Bauvorhaben betroffene Bereich des Flurstücks 1290/e als „Sondergebiet Wochenendhäuser“ dargestellt. Entsprechend § 10 BauNVO dient ein Wochenendhausgebiet ausschließlich der Erholung.

Entsprechend § 246 e BauGB kann von den Vorschriften des § 35 (2) BauGB abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken dient.

Somit könnte dieser öffentliche Belang „Darstellung im FNP“ durch den „Bauturbo“ umgangen werden. In vielen Städten wurde jedoch aufgrund der weitreichenden Folgen des „Bauturbo“ dessen Anwendung an die Vereinbarkeit mit den jeweiligen städtebaulichen Zielsetzungen, unter anderem mit dem geltenden Flächennutzungsplan, geknüpft.

Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung des Vorhabens ist die vorhandene Erschließungssituation:

Die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks soll mittels einer abflusslosen Grube erfolgen, da kein Abwasserkanal des ZWW in der Nähe vorhanden ist und auch keine Erweiterung durch den ZWW geplant ist. In der Stellungnahme des ZWW Bereich Abwasser vom 02.06.2026 wird jedoch darauf hingewiesen, dass die geplante abflusslose Grube so anzuordnen ist, dass diese an einem mindestens 2,50 m breiten befestigten Zufahrtsweg liegen muss. Weiterhin muss dieser Weg bis 18 to Last zugelassen sein und die benötigte Schlauchlänge darf 30 m nicht überschreiten.

Das Flurstück 1290/e wird verkehrsseitig über den asphaltierten beschränkt-öffentlichen Weg „Bockauer Straße“ und in dessen Verlängerung über den Eigentümerweg „Gartenanlage am Kirchberg“, welcher mit Rasengitterplatten ausgestaltet und ca. zwischen 2,80 – 3,50 m breit ist, erschlossen.

Die trinkwassertechnische Erschließung ist nicht nachgewiesen, da das öffentliche Netz des ZWW westlich des Baugrundstücks endet und von dort eine private Wasseranlage der Garteneigentümer die Grundstücke versorgt. Ein entsprechender Versorgungsvertrag liegt nicht vor.

Ebenso ist entsprechend der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach die Löschwasserversorgung für das geplante Vorhaben nicht gewährleistet. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die Zuwegung zum Flurstück für Rettungsfahrzeuge (Löschfahrzeuge und RTW) ungeeignet ist und es in diesem Bereich keine Feuerwehraufstellfläche gibt.

Weiterhin sind in Hinblick auf eine dauerhafte Wohnnutzung des Flurstücks auch die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Winterdienst: wird in einer Wochenendhaussiedlung nicht durchgeführt
- Straßenbeleuchtung: nicht vorhanden
- Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge: nicht gewährleistet
- Erreichbarkeit für Müllentsorgungsfahrzeuge: nicht gewährleistet

Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung eine steigende Lärmbelästigung für die umliegenden Grundstücke mit sich bringt und somit dem Erholungszweck des Gebietes entgegensteht.

Ebenso ist davon auszugehen, dass bei einem positiven Bescheid über das beantragte Bauvorhaben umliegende Grundstückseigentümer nachziehen und ebenfalls eine entsprechende Nutzungsänderung ihrer bestehenden Gebäude beantragen. Diese könnten in Anbetracht des Gleichheitsgrundsatzes dann nur schwer abgewiesen werden.

Fazit:

Durch die geplante Umnutzung des Gartenhauses zum Wohnhaus werden öffentliche Belange der Stadt Lauter-Bernsbach beeinträchtigt. Weiterhin sind die erschließungstechnischen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung des Grundstücks derzeit nicht gegeben. Aus vorgenannten Gründen ist eine Anwendung des § 246 e BauGB für das Vorhaben nicht zielführend und das gemeindliche Einvernehmen kann dafür nicht erteilt werden.

Sollte sich die Erschließungssituation zukünftig ändern, kann durch die Stadt eine erneute Prüfung des Vorhabens erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/020

Vorlage: Drucksache BV-26/067-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, zum Antrag auf Vorbescheid „Umnutzung Gartenhaus aus Holz zu Wohnhaus“ auf dem Flurstück 1290/e der Gemarkung Lauter unter Anwendung des § 246 e BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Ja-Stimmen: 00 Nein-Stimmen: 06 Enthaltungen: 02

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, zum Antrag auf Vorbescheid „Umnutzung Gartenhaus aus Holz zu Wohnhaus“ auf dem Flurstück 1290/e der Gemarkung Lauter unter Anwendung des § 246 e BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/068-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	15.09.2026
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 08.09.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 24.09.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Kirchgemeindehaus“ auf dem Flurstück 611/1 (Pfarrstraße 5) der Gemarkung Lauter

Sachverhalt / Begründung

Antragsteller: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter, Pfarrstraße 2, 08315 Lauter-Bernsbach
Bauort: Flurstück 611/1, Pfarrstraße 5, Gemarkung Lauter
Vorhaben: Neubau Kirchgemeindehaus

Die Antragstellerin beabsichtigt den Neubau eines Kirchgemeindehauses.

Das geplante Vorhaben liegt im sogenannten „Außenbereich im Innenbereich“ und ist somit nach § 35 (2) BauGB zu beurteilen. „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lauter, ist der durch das Bauvorhaben betroffene Bereich des Flurstücks 611/1 als „Mischgebiet“ dargestellt, somit werden keine öffentlichen Belange der Stadt Lauter-Bernsbach beeinträchtigt. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Den im Februar 2018 gestellten Antrag auf Vorbescheid, behandelt im Stadtrat am 15.03.2018 (SR-2018/021) wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis stattgegeben, somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Abweichung von § 6 Absatz 2 SächsBO bei. „Abstandsflächen ... müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.“ Im Bereich der öffentlichen Straße „Pfarrstraße“ wird die Mitte der Verkehrsfläche durch die in diesem Bereich befindlichen Abstandsflächen des geplanten Gebäudes überschritten. Die Überschreitung ist jedoch geringfügig und städtebaulich vertretbar.

Die oben genannten Voraussetzungen sind erfüllt, somit kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/021

Vorlage: Drucksache BV-26/068-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Kirchgemeindehaus“ auf dem Flurstück 611/1 (Pfarrstraße 5) der Gemarkung Lauter das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

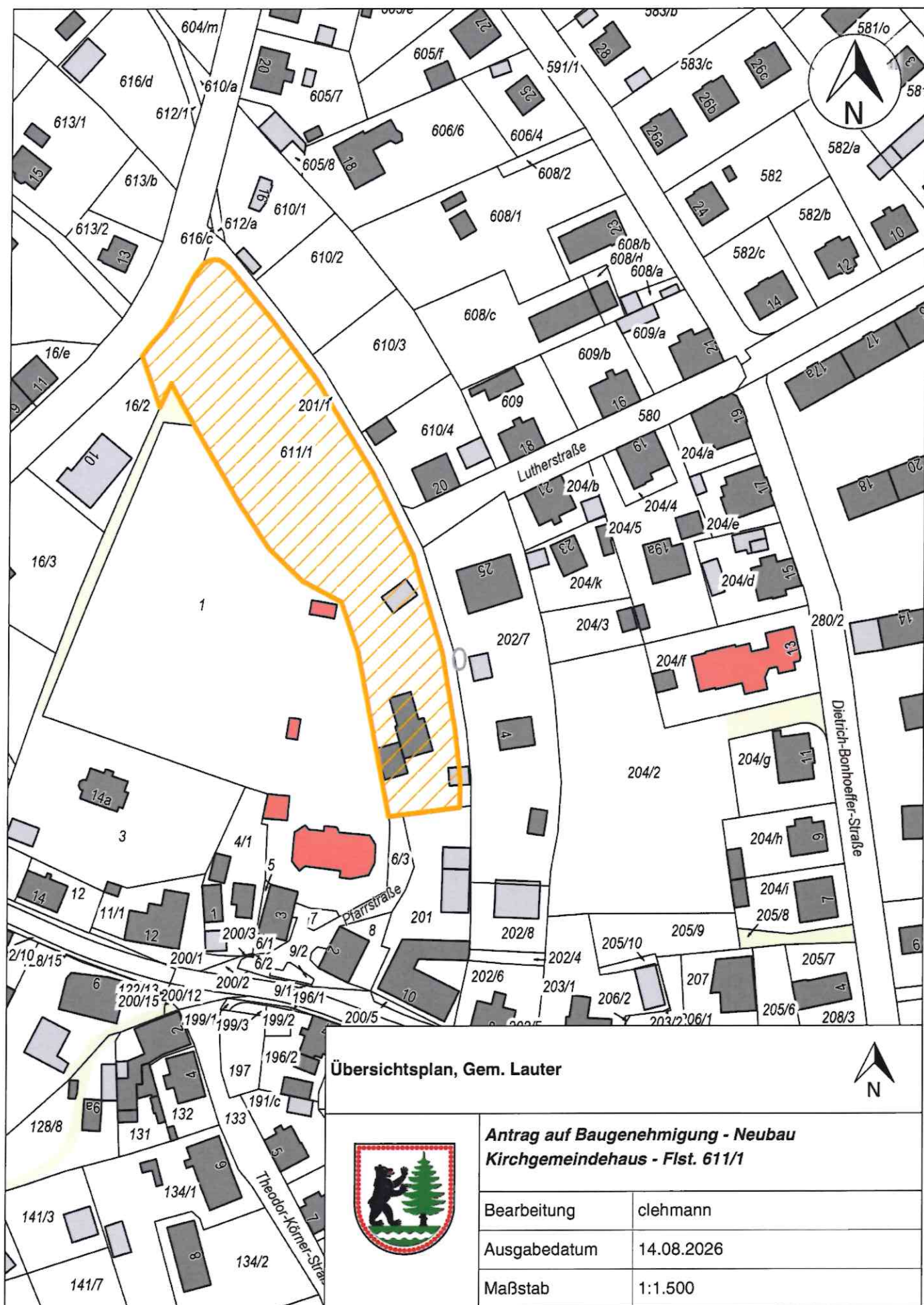
Ja-Stimmen: 07 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 01

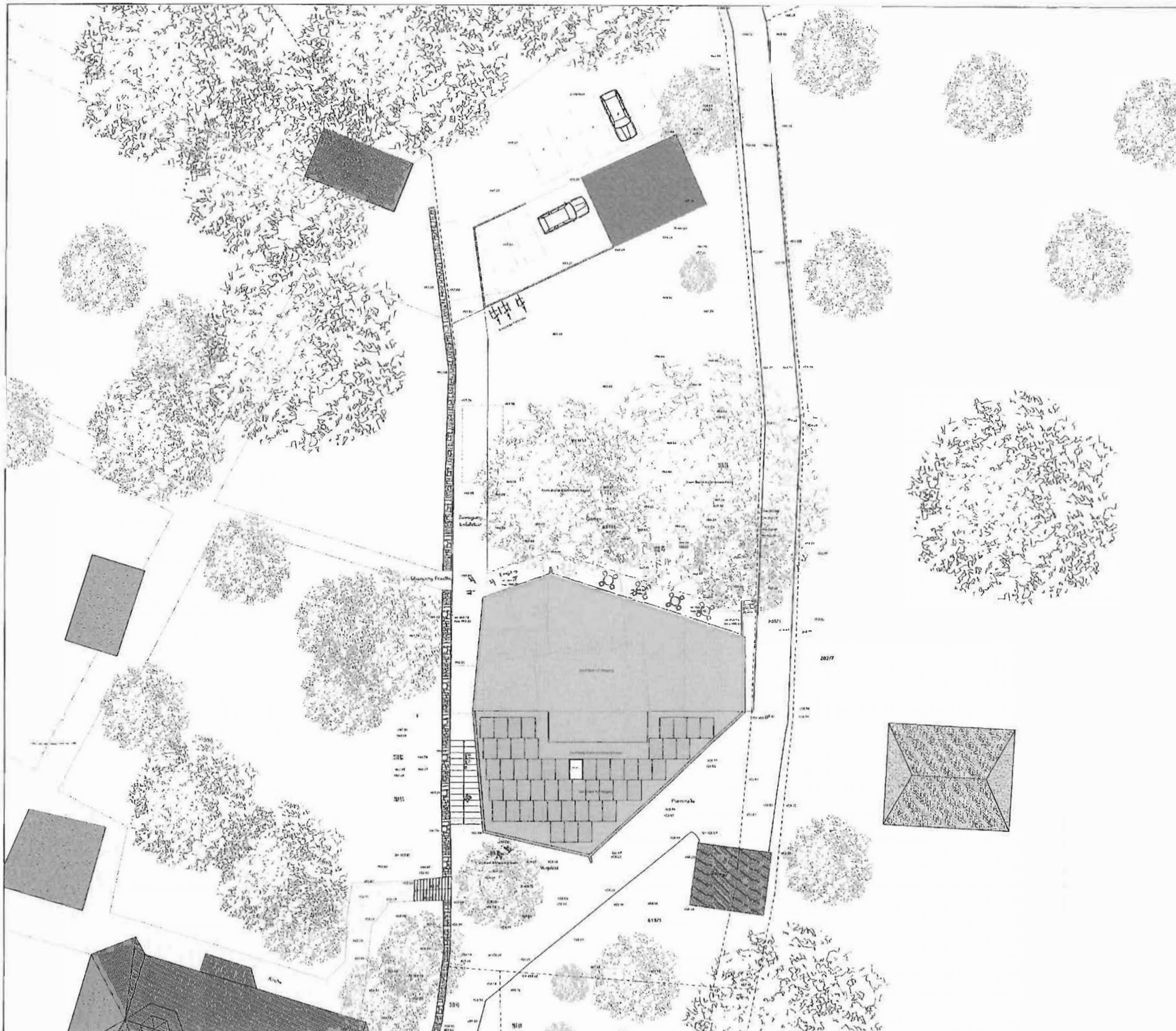
Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Kirchgemeindehaus“ auf dem Flurstück 611/1 (Pfarrstraße 5) der Gemarkung Lauter das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan
Anlage 2: Ansichten





OKFF 0,00 = +1460.85 m über DHHN2016

Änderungen	Datum	Index	guz.

ÜBERSICHTSPLAN Genehmigungsplanung



gezeichnet
Format
Erstellungsdatum

A3 Quer
30.05.2016

Multibla:
Indexdatum:
Plannummer

1:300
A
BA 01

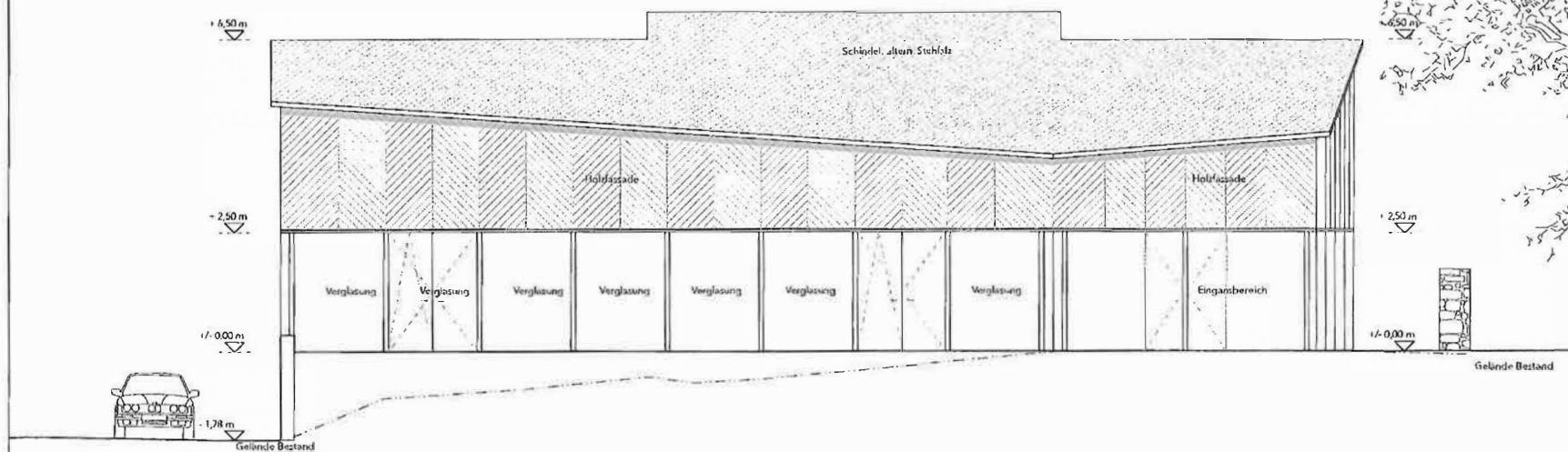


Projekt
**NEUBAU
KIRCHGEMEINDEHAUS LAUTER**
Planstraße 2, 66315 Lauter/Bornbach

Bauherr

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter
Planstraße 2, 66315 Lauter/Bornbach

Architekt



OKFF 0,00 = +460,15 m über D III IN 2016

Änderungen	Datum	Index	gez.

Ansicht Nord, Ansicht Ost
Genehmigungsplanung

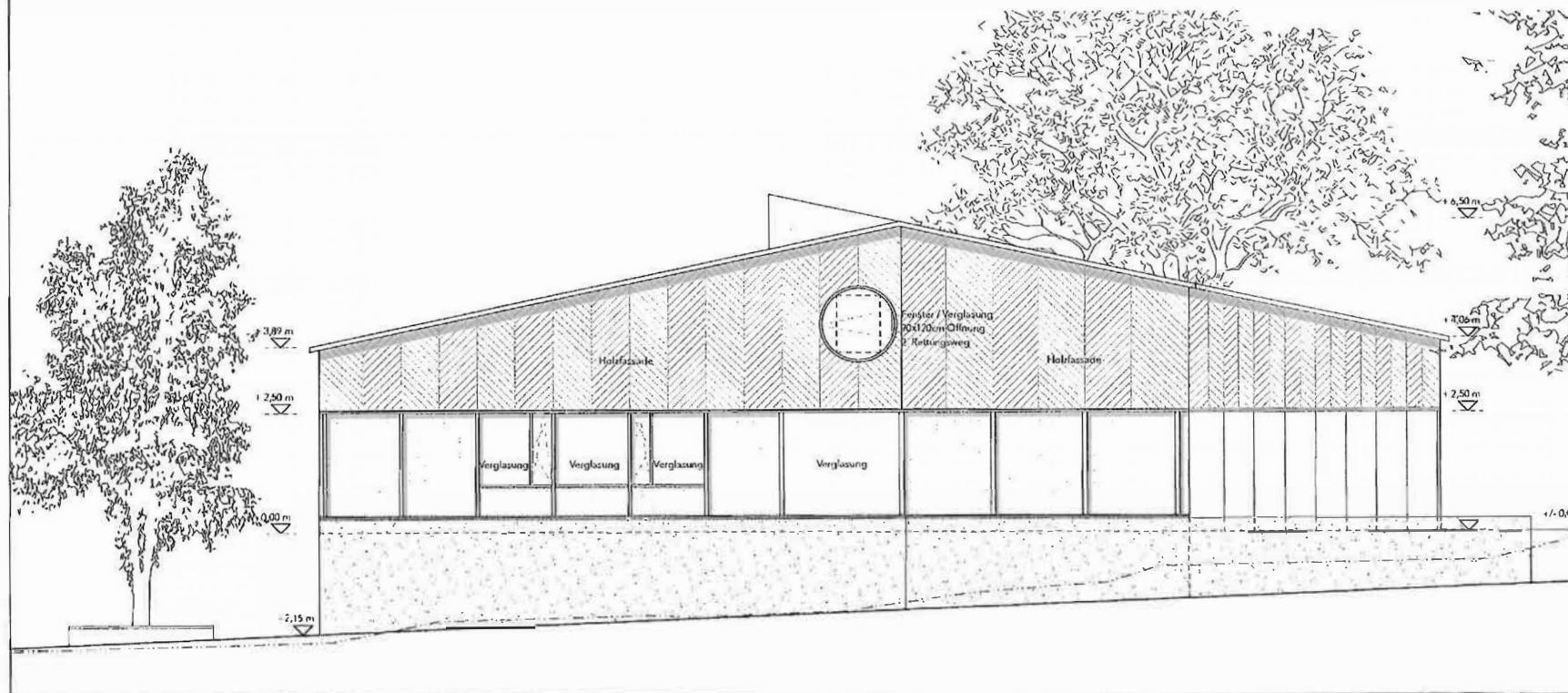
gezeichnet: J.L. Maßstab: 1:100
Format: A3 Quer Einzeichnungsdatum: 30.06.2026
Inhaltsdatum: Plannummer: A
BA 07



Projekt:
**NEUBAU
KIRCHGEMEINDEHAUS LAUTER**
Pfarrstraße 2, 03115 Lauter-Bernsbach

Bauherr:
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter
Pfarrstraße 2, 03115 Lauter-Bernsbach

Architekt:



Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/069-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	13.08.2026
Bearbeiter: Andreas Seltmann	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 08.09.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 24.09.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg in der Fassung 08/2026

Sachverhalt / Begründung

Das Verfahren zur 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ wird im zweistufigen Verfahren nach BauGB durchgeführt. Der Beschluss zur 2. Änderung wurde in den einzelnen Gemeinde- und Stadträten im April / Mai 2017 gefasst und in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern im April / Mai / Juni 2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der **Vorentwurf** zur 2. Änderung des gemeinsamen FNP mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom April 2020 wurde durch die einzelnen Stadträte im September / Oktober 2020 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die einzelnen Städte des Städtebundes „Silberberg“ beteiligten die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen, was durch Veröffentlichung in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern im November / Dezember 2020 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Stadträte der einzelnen Kommunen haben gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Vorentwurf im Juni / Juli 2022 abgewogen. Diese Stellungnahmen zum Vorentwurf in Verbindung mit der Abwägung wurden ergänzend in die Unterlagen zum Entwurf eingearbeitet und beachtet.

Der **Entwurf** zur 2. Änderung des gemeinsamen FNP mit Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3 in der Fassung vom Januar 2025 wurde durch die Stadträte der einzelnen Kommunen im Februar / März 2025 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. In der Zeit vom 05.05.2025 bis 06.06.2025 wurde der Entwurf zur 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans des Städtebundes „Silberberg“ in den jeweiligen Kommunen in der Fassung vom Januar 2025 mit Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3, Planblatt Gemeinsamer FNP und Planblatt der jeweiligen Kommune, sowie den nach Einschätzung der Kommunen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ins Internet eingestellt, sowie über das Zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Als zusätzliche andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wurden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in den Rathäusern der Kommunen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB wurden im März / April 2026 die in der Beteiligung geltend gemachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Nach Prüfung und Würdigung des Abwägungsmaterials und Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in den Planentwurf wird empfohlen, den Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ in der Fassung vom August 2026 mit Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/022

Vorlage: Drucksache BV-26/069-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ in der Fassung vom August 2026, bestehend aus dem

- **Planblatt Gemeinsamer FNP** im Maßstab 1:20.000
- **Planblatt Stadt Lauter-Bernsbach** im Maßstab 1:5.000

zu beschließen.

Die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3 werden gebilligt.

Die Stadtverwaltungen der Kommunen des Städtebundes „Silberberg“ werden beauftragt, die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ zur Genehmigung vorzulegen und nach Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes in den jeweiligen Kommunen mit Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3 sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Ja-Stimmen: 08 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ in der Fassung vom August 2026, bestehend aus

- **Planblatt Gemeinsamer FNP** **im Maßstab 1:20.000**
- **Planblatt Stadt Lauter-Bernsbach** **im Maßstab 1:5.000**

Die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3 werden gebilligt.

Die Stadtverwaltungen der Kommunen des Städtebundes „Silberberg“ werden beauftragt, die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ zur Genehmigung vorzulegen und nach Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes in den jeweiligen Kommunen mit Begründung mit Umweltbericht und Anlagen 1, 2 und 3 sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen

Unterlagen zur Feststellung in der Fassung von 08/2026:

- **Planblatt Gemeinsamer FNP** **im Maßstab 1:20.000**
- **Planblatt Stadt Lauter-Bernsbach** **im Maßstab 1:5.000**

